

1 **Initiativantrag: I 2**

2
3 **Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer**
4 **Juristinnen und Juristen (ASJ)**

5
6 **Betreff: Widerspruchsverfahren wieder stärken**

7
8 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

9
10 Der Landesparteitag fordert die SPD-Landtagsfraktion und die
11 Landesregierung auf, den aktuellen Gesetzesentwurf der
12 Landesregierung zum Widerspruchsverfahren entsprechend dem unten
13 angefügten Textentwurf zu erweitern.

14
15 **Begründung:**

16 Die nahezu komplette Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durch
17 die schwarz-gelbe Regierung unter Rüttgers hatten die damalige rot-
18 grüne Opposition wie auch die übergroße Mehrheit der
19 Verwaltungsrechtler entschieden abgelehnt. In den Landtagswahlkampf
20 gegen die Regierung Rüttgers ist die NRW SPD mit dem Versprechen
21 gezogen, das Widerspruchsverfahren wieder einzuführen.

22
23 Hinzu kommt zwischenzeitlich, dass der Ordentliche Landesparteitag
24 der NRW-SPD am 29.9.2012 die SPD-Landtagsfraktion und die
25 Landesregierung aufgefordert hatte, „sich für eine Wiedereinführung des
26 Widerspruchsverfahrens“ einzusetzen.

27
28 Dieser Beschluss erfolgte aus gutem Grund: Das
29 Widerspruchsverfahren bietet eine bürgerfreundliche, weil
30 kostengünstige Möglichkeit, sich gegen eine Behördenentscheidung
31 (einen Verwaltungsakt) zu wehren. Steht als einzige
32 Verteidigungsmöglichkeit nur die Klage zur Verfügung, bleiben viele
33 Menschen untätig, weil sie die hohen Kosten fürchten, die mit einem
34 Gerichtsverfahren verbunden sind. Ohne Widerspruchsverfahren gibt es
35 für diese Gruppe – faktisch - keine Rechtsschutzmöglichkeit mehr gegen
36 rechtswidrige Verwaltungsakte. Das ist fatal, denn ein Verwaltungsakt ist
37 ein „scharfes Schwert“ in den Händen der Verwaltung. Ist er nach Ablauf
38 der Klagefrist „bestandskräftig“ geworden, kann die Verwaltung direkt
39 aus ihm vollstrecken. Die Betroffenen haben dann nahezu keine
40 Möglichkeit mehr, sich des Zugriffs des Vollstreckungsbeamten zu
41 erwehren.

42
43 Überdies kann nur im Widerspruchsverfahren neben der Rechtmäßigkeit
44 auch die Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung überprüft
45 werden.

46
47 Während des Widerspruchsverfahrens ist die Verwaltungsentscheidung
48 (der Verwaltungsakt) in der Regel in seiner Wirksamkeit vorläufig
49 suspendiert („Suspensiveffekt“). Auch die Klagefrist beginnt erst nach
50 der Entscheidung über den Widerspruch zu laufen. Dies hat den Vorteil,
51 dass ein Dialog zwischen Bürger_innen und Behörde über die
52 Entscheidung möglich wird, ohne dass für Bürger_innen hierdurch
53 Nachteile entstehen. Das Widerspruchsverfahren kommt daher aktuellen
54 Tendenzen zu mehr Beteiligung und Mediation entgegen.

56 Aktuell wird gerade ein Gesetzesentwurf der Landesregierung beraten.
57 Dieser Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung, da er
58 insbesondere in sozial sensiblen Bereichen eine Wiedereinführung des
59 Widerspruchsverfahrens vorsieht. Jedoch ist aus den oben
60 beschriebenen Gründen eine flächendeckende Wiedereinführung von
61 zusätzlichem Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger nötig.

62 Die vorgeschlagene Kombinationslösung eines Optionsmodells,
63 zusammen mit einer Ausweitung des Kataloges in § 110 Justiz-Gesetz
64 NRW (wie in dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen)
65 entwickelt das frühere Widerspruchsverfahren weiter und strukturiert das
66 Widerspruchsrecht in zwei Kategorien:

67
68 a) in die Rechtsbereiche, in denen die durch den Verwaltungsakt
69 betroffenen die Auswahl haben, vorerst Widerspruch einzulegen oder
70 unmittelbar Klage zu erheben (Optionsmodell) und

71 b) in die Rechtsbereiche, in denen - in Erweiterung gegenüber der
72 aktuellen Rechtslage des § 110 Abs. 2 JustG NRW - ein
73 Widerspruchsverfahren zwingend durch geführt werden muss

74
75 Der Vorteil des -in Bayern bereits praktizierten- Optionsmodells liegt auf
76 der Hand. Bürgerinnen und Bürger können alle Vorteile des
77 Widerspruchsverfahrens in Anspruch nehmen. In Fällen aber, in denen
78 die Ausgangsbehörde zuständig bleibt und im Rahmen der Anhörung
79 nach Einschätzung des Bürgers oder der Bürgerin deutlich geworden ist,
80 dass die Behörde ihre Meinung nicht mehr ändern wird, wäre es unnötig,
81 dem Bürger gegen seinen Willen ein Widerspruchsverfahren
82 aufzuzwängen. Hier kann dann direkt Klage erhoben werden, ohne dass
83 zusätzliche Kosten durch ein Widerspruchsverfahren erzeugt werden.

84

85 **Änderung des Gesetzestextes**

86 Dementsprechend fordert der Landesparteitag die SPD-Landtagsfraktion
87 und die Landesregierung auf, vor dem 31. 12. 2014 § 110 Justiz-Gesetz
88 NRW wie folgt zu ändern:

89 I. Einfügung eines neuen 1. Absatzes in § 110 JustG NRW:

90 „(1) Gegen einen nur an sie/ihn gerichteten Verwaltungsakt kann die/der
91 Betroffene, soweit nicht ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, entweder
92 Widerspruch oder unmittelbar Klage erheben. Richtet sich der
93 Verwaltungsakt an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar
94 Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen. Wird unmittelbar
95 Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens
96 nach § 68 VwGO.“

97 II. Der Einleitungshalbsatz des Abs. 2 des bisherigen § 110 JustG NRW
98 („Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme
99 von Verwaltungsakten,“) erhält die Fassung: „Ein Widerspruch ist
100 erforderlich vor Klageerhebung gegen den Erlass oder die Ablehnung
101 von Verwaltungsakten,“...

102 Die Aufzählung in den nachfolgenden Ziffern des Abs. 2 des § 110
103 JustG NRW wird ergänzt um weitere Fälle, wie in der Fassung des dem
104 Landtag derzeit vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen, um die
105 Ziffern 4-13.

106

107

108

109

110

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: